

## Rechtliche Freiräume in Corona-Zeiten?

Eine Initiative von



Projektträger



In Kooperation mit



Mit Unterstützung von



# Webinar der Deutschen Stiftungsakademie

**Dies ist ein Webinar der Deutschen Stiftungsakademie im Rahmen der Online-Stiftungswoche 2020.**



# AGENDA

## Einführung

**BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona Krise Betroffene“ vom 9. April 2020**

**Abweichende Wertung im Stiftungsrecht**

## Fallbeispiele

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020**



## Was ist erlaubt?

Wie bereits während der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 (BMF-Schreiben vom 22. September 2015) hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) am 9. April 2020 das Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona Krise Betroffene“ veröffentlicht.

In unterschiedlichen Bereichen wie Spenden und deren Verwendung, Vermögensverwaltung sowie Zuwendungen an Dritte einschließlich Corona-Hilfen entstehen dadurch neue Möglichkeiten.

Das Schreiben bezieht sich auf Unterstützungsmaßnahmen im Zeitraum vom 1.3.-31.12.2020.

Doch die Stiftungsaufsichten auf Länderebene haben dabei ein Wort mitzureden. Was also ist jetzt tatsächlich erlaubt und was nicht?

## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Spendennachweis

- Für alle Spenden auf ein Sonderkonto
  - einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
  - einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder
  - eines amtlich anerkannten inländischen Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen
  - Für Unterstützungsleistungen in Zusammenhang mit der Corona-Krise gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis.
- Im Rahmen der persönlichen Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung des Spenders reicht zum Nachweis der erbrachten Spende bspw. ein Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking aus, unabhängig von der Höhe des Spendenbetrages.

## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Spendenaktionen

- Grundsätzlich nur Förderung eigener satzungsmäßiger Zwecke zulässig, § 55 Abs. 1 AO
- Typische Zwecke zur Unterstützung in der Corona-Krise:
  - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
  - Förderung des Wohlfahrtswesens
  - Förderung mildtätiger Zwecke
  - (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)
- Unabhängig von ihren eigenen satzungsmäßigen Zwecken – ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung – können gemeinnützige Organisationen im Rahmen von Corona-Sonderaktionen erhaltene Geld- und Sachmittel zur Unterstützung unbegrenzt selbst einsetzen.

## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Spendenaktionen

Für Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B.

- an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen,
- Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommune

gibt es keine Fördermöglichkeit durch steuerbegünstigte Organisationen. Diese unterliegen den allgemein geltenden Regeln.

## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Spendenaktionen

Im Rahmen der Sonderaktion eingesammelten Spenden können

- an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgt, bzw.
- an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle
- zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weitergeleitet werden.

Die Empfängerkörperschaft hat auf die Sonderaktion in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.



## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Freie Mittel

Sonstige Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft, einschließlich Personal und Räumlichkeiten, ohne anderweitige Bindungswirkung können ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene eingesetzt werden.

## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Mittelweiterleitung

- Sonstige ungebundene Geld- und Sachmittel einer steuerbegünstigten Körperschaft können ohne Satzungsänderung zur Unterstützung in der Corona-Krise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO weitergeleitet werden.
- Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.

# Abweichende Wertung im Stiftungsrecht

- Aus stiftungsrechtlicher Sicht kann sich eine andere Wertung ergeben.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen weist z.B. in einem Schreiben vom 17. April 2020 darauf hin, dass stiftungsrechtliche Vorschriften von der steuerrechtlichen Ausnahmeregelung unberührt bleiben und weiterhin zu beachten sind.
- Die Erfüllung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke bleibt oberste Prämisse für die Stiftungsarbeit; die Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene ist – auch als Sonderaktion – nur möglich, wenn diese unter die in der Satzung festgelegten Stiftungszwecke subsumiert werden kann.

# Fallbeispiel 1

Fall 1:

Ein Café-Betreiber bittet als gewerblicher Mieter einer Stiftungsimmobilie den Stifter um Mieterlass für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung. Der Stifter möchte den Mietern auch gerne die Miete erlassen.

Darf er das?

# Lösung Fall 1

BMF-Schreiben vom 9. April 2020:

„Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z.B. an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind insoweit nicht begünstigt.“

# Lösung Fall 1

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht v. 27. März 2020, Artikel 5  
§ 2 Absatz 1 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen:

„Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. ...“

## Fallbeispiel 2

Fall 2:

Eine ausschließlich Bildung fördernde Stiftung möchte einem gemeinnützigen Verein, der Bildungsprojekte in Afrika fördert, Mittel für die von der Corona-Krise betroffenen Familien zuwenden. Mit den Fördermitteln sollen Lebensmittel und Hygieneartikel für die sonst durch Bildung unterstützten Familien bereitgestellt werden.

Darf die Stiftung das?

Variante Fall 2:

Die Stiftung sammelt in einer Spendenaktion für von COVID-19 betroffene Familien.

## Lösung Fall 2

Die Stiftung führt „Mildtätigkeit“ nicht als Satzungszweck. Damit ist die Mittelweitergabe aus ihren sonstigen ungebundenen Mitteln nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO möglich; d.h. nicht mehr als die Hälfte ihrer Mittel. Eine Erleichterung aufgrund des BMF-Schreibens gibt es nicht.

### Achtung:

Unterschied Stiftungsrecht zu Steuerrecht:

Nach dem Stiftungsrecht muss der Stifterwille zu der satzungsfremden Förderung gegeben sein und in irgendeiner Form eine satzungsmäßige Grundlage finden. Im Zweifel ist die Förderung mit der Stiftungsaufsicht abzustimmen.



## Lösung Variante Fall 2

BMF-Schreiben vom 9. April 2020:

„Unabhängig von ihren eigenen satzungsmäßigen Zwecken - ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung - können gemeinnützige Organisationen im Rahmen von Corona-Sonderaktionen erhaltene Geld- und Sachmittel zur Unterstützung unbegrenzt selbst einsetzen.“

Auf Grundlage des BMF-Schreibens darf die Stiftung durch die Sonderaktion eingesammelte Mittel in unbegrenzter Höhe weitergeben.

### Achtung:

Auch hier gilt es, das Stiftungsrecht zu berücksichtigen. Wie im Ausgangsfall 2 muss die Förderung dem Stifterwillen entsprechen und sich in der Satzung wiederfinden lassen. Im Zweifel ist die Förderung mit der Stiftungsaufsicht abzustimmen.

# BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Entgeltliche Maßnahmen

- Unabhängig von den Satzungszwecken können steuerbegünstigte Organisationen
  - Sachmittel, Personal,
  - Räumlichkeiten und andere (Dienst-)Leistungen
  - entgeltlich an Einrichtungen zur Verfügung stellen, die mit der Bewältigung der Corona Krise befasst sind (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime).
- Zuordnung solcher Leistungen zum Zweckbetrieb gemäß § 65 AO möglich.
- Einnahmen aus solchen Leistungen erfolgen körperschaftsteuerfrei und werden umsatzsteuerlich mit einem begünstigten Steuersatz (idR. 7 bzw. 5 Prozent) in Rechnung gestellt.

## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Verlustausgleich

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen

- nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020
- im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen,
- mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Gehälter

- Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ihrer Beschäftigten durch gemeinnützige Organisationen aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insg. 80 % des bisherigen Entgelts möglich,
- insoweit keine Prüfung der Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke bzw. der Marküblichkeit und der Angemessenheit der Aufstockung, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.
- Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt.
- Keine Beanstandung durch Finanzbehörden bei Fortleistung der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

## BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Wertabgabe

Weiterhin können Unternehmen medizinischen Bedarf und Personal für medizinische Zwecke unentgeltlich und (aus Billigkeitsgründen) umsatzsteuerfrei an Einrichtungen bereitstellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten.

Als Empfänger dieser Leistungen kommen insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie Polizei und Feuerwehr in Betracht.

# BMF-Schreiben vom 9. April 2020: Erweiterter Betriebsausgabenabzug bis zum 31. Dezember 2020

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Unterstützungsleistungen für Corona-Betroffene können als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn das Unternehmen hierdurch eine Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens in der Öffentlichkeit erstrebt.

Angemessene Geschenke von Unternehmen an ihre Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen können ausnahmsweise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Wirtschaftsgüter und sonstige Dienstleistungen (keine Geldleistungen) an andere von der Corona-Krise betroffene Unternehmen sind ausnahmsweise als Betriebsausgabe abzugsfähig.

# Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020

- Erleichterungen bis zum 31. Dezember 2020 für Sitzungen und Beschlussfassungen von Vereinen und Stiftungen bürgerlichen Rechts

Artikel 2 § 5 des Gesetzes erlaubt Stiftungen bürgerlichen Rechts auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, dass

- Vorstandsmitglieder an Vorstandssitzungen „virtuell“ ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen und ihr Stimmrecht während dieser Sitzung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Skype for Business, WhatsApp, Facetime etc.).

# Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020

Artikel 2 § 5 des Gesetzes erlaubt Stiftungen bürgerlichen Rechts auch ohne entsprechende Satzungsregelungen außerdem, dass

- Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an Vorstandssitzungen ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abgeben oder
- Vorstandsbeschlüsse ohne Sitzungen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zur gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Auch wenn die gesetzlichen Regelungen unmittelbar nur für Stiftungsvorstände gelten, können sie entsprechend auch auf andere Gremien von Stiftungen bürgerlichen Rechts wie Stiftungskuratorien und Stiftungsräte übertragen werden.



# Fazit

Bis Ende des Jahres 2020 existiert ein umfassender Katalog von Erleichterungen für Organisationen des Dritten Sektors.

Erleichterungen betreffen insbesondere die Bereiche

- des Gemeinnützigkeitsrechts
- des Umsatzsteuerrechts
- des Ertragsteuerrechts
- des Gesellschaftsrechts

Rechtsfähige Stiftungen müssen neben den steuerlichen Erleichterungen weiterhin den in ihrer Satzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen beachten.

## Veranstaltungen der DSA zum Thema

### „Jahresforum Stiftungen 2021“

- 19. Januar 2021 / Düsseldorf
- Jahrestagung zu aktueller Rechtsprechung, Gesetzes- und Verordnungsnovellen und neuen Entwicklungen im Stiftungsmanagement
- Hybrid-Veranstaltung: Online- oder Präsenzteilnahme möglich

Weitere Infos zur Veranstaltung finden Sie unter [www.stiftungsakademie.de](http://www.stiftungsakademie.de), in unserem Newsletter unter [www.stiftungsakademie.de/newsletter](http://www.stiftungsakademie.de/newsletter) oder auf unseren Social-Media-Kanälen (LinkedIn, XING, Instagram).

# ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Deutsches Stiftungszentrum GmbH  
Barkhovenallee 1  
45239 Essen

Dr. Anna Kraftsoff  
Rechtsanwältin  
Tel.: (0201) 8401 -283  
anna.kraftsoff@stifterverband.de

Benjamin Weber  
Rechtsanwalt  
Tel.: (0201) 8401 -120  
benjamin.weber@stifterverband.de

Bildnachweis: © Visual  
Generation,  
stock.adobe.com

Eine Initiative von



Projektträger



In Kooperation mit



Mit Unterstützung von

